

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### 1. Geltungsbereich, Bestellung und Schriftform

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (im Folgenden „AN“). Alle Angebote, Einkäufe, Bestellungen von Lieferungen und/oder Leistungen der Humboldt Wedag GmbH (im Folgenden „Besteller“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AEB sowie den etwaigen zusätzlichen Bedingungen gemäß Bestellung. Entgegenstehende oder von den AEB abweichende Bedingungen des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat diesen ausdrücklich in Schriftform zugestimmt. In einem solchen Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung gelten die AEB ergänzend und nachrangig. Insbesondere bedeuten Zahlungen sowie die Annahme von Lieferungen und/oder Leistungen durch den Besteller keine konkludente Zustimmung seitens des Bestellers zu allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AN, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

Bestellen und damit zusammenhängende Vereinbarungen und Änderungen sind nur durch die Schriftform verpflichtend. Mündliche Vereinbarungen und Änderungen sind erst nach Schriftform bindend. Die Schriftform ist auch per E-Mail oder durch sonstige Datenfernübertragung gewährt. Eine Unterschrift ist hierfür nicht erforderlich.

Anfragen des Bestellers auf Abgabe eines Angebotes durch den AN sind für den Besteller unverbindlich. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Annahme durch den Besteller zustande. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten oder sonstige Vorleistungen, die dem AN im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten zu Lasten gehen, werden nicht gewährt.

Der AN hat die Bestellung fachlich zu prüfen und auf Irrtümer und Unklarheiten hinzuweisen. Festgestellte Fehler und/oder vom AN beabsichtigte Änderungen sind dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollten für den Liefergegenstand Ausführungsrestriktionen bestehen, muss der AN den Besteller hiervon umgehend unterrichten. Die Freigabe durch das Bundesautofahramt ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Vertrages. Die Schriftform per E-Mail oder vergleichbarer Datenfernübertragung ist hierbei vorrangig zu wählen.

Mit Abgabe eines Angebots bestätigt der AN, sich über alle Faktoren und Umstände, die die Preisbildung beeinflussen könnten, unterrichtet und berücksichtigt zu haben.

### 2. Preise, Rechnungen, Zahlungen, Eigentum

Angebote sind mit einer Angebotsgültigkeit von mindestens 4 Wochen zu versehen. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, verstehen sich bei Lieferungen, soweit nicht anders in der Bestellung vereinbart, frei Haus einschließlich Verpackung, Versicherung und Zoll bis zur angegebenen Lieferadresse / Verwendungsstelle, und entgelten sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen, die zur vertragsgemäßen Erfüllung und der Leistungspflicht des AN gehören.

Gegen die vereinbarte Vergütung übernimmt der AN alle Lieferungen und/oder Leistungen, die zur vollständigen, betriebsbereiten und termingerechten Lieferung oder Leistung oder Herstellung des Werkes erforderlich sind, selbst wenn sie in der Bestellung nicht gesondert aufgeführt oder erwähnt sind. Der AN trägt das Mengen- und Massenrisiko, ausgenommen bei wesentlichen Änderungen durch den Besteller.

Die Rechnungen des AN sind im Sinne einer kostengünstigen und umweltfreundlichen Rechnungsabwicklung stets in elektronischer Form im PDF-Format an folgende E-Mail-Adresse des Bestellers zu senden:

[invoice.cqn@khd.com](mailto:invoice.cqn@khd.com)

Rechnungen sind unter Beachtung der jeweils neuesten Rechnungslegungsvorschriften auszustellen. Die zum Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt geltende Umsatzsteuer ist gesondert auszustellen. Die Rechnungsadresse ist der Bestellung zu entnehmen. Rechnungen können seitens des Bestellers erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer vollständig enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Besteller eingegangen.

Zahlungen erfolgen bargeldlos innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist. Der Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehält. Hinsichtlich des zurückgehaltenen Betrages beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Sicherheiten und Bürgschaften werden einzelvertraglich geregelt, soweit diese nicht bereits nach dem geltenden Recht durch den Besteller verlangt werden können.

Soweit der AN zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder Ähnliches verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor dem vollständigen Eingang dieser Unterlagen. Der Besteller kann nach eigenem Ermessen Zahlungen zurückhalten, bis der AN alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente beigebracht hat, insbesondere wenn Dokumentationen, Abnahmezeugnisse, Berichte oder Sicherheitsdatenblätter zu liefern sind. Durch die Zahlung wird weder die Richtigkeit der Rechnung oder der Lieferung / Leistung als vertragsgemäß anerkannt.

Abtretungen an Dritte sind ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Abtretungen an Geldinstitute im Rahmen der Refinanzierung des AN.

Sollten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Besteller anerkannt werden oder stehen diese in einem engen gegenseitigen Verhältnis zur Forderung des Bestellers, steht dem AN Aufrechnungsrechte zu. Der AN ist nur zur Zurückbehaltung berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Besteller anerkannt ist.

An allen in Zusammenhang mit der Anfrage und Bestellung überlassenen Unterlagen, Dokumenten, Zeichnungen, Layouts, Skizzen etc. behält sich der Besteller seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Besteller erteilt dazu dem AN seine schriftliche Zustimmung.

Soweit keine anderweitige Regelung erfolgt, geht das Eigentum an den Lieferungen und/oder Leistungen inklusiver aller Dokumente mit Zahlung durch den Besteller oder mit Lieferung an den vom Besteller benannten Lieferort oder mit Leistung an der vom Besteller benannten Leistungsstelle oder an einem anderen von dem Besteller benannten Lieferort oder Leistungsort auf den Besteller über. Maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.

### 3. Liefertermine, Lieferverzug, Gefahrübergang und Versand

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. Ausführungszeiten sind bindend und zwingend einzuhalten. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Vereinbarte die Parteien eine Änderung der Liefertermine bzw. Ausführungszeiträume, so sind die neuen Termine bzw. Zeiträume ebenfalls verbindlich und unterliegen der Vertragsstrafenregelung. Für die Rechtzeitigkeit

bei Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von dem Besteller angegebenen Empfangsstelle oder vertraglich vereinbarten Gefahrübergang gemäß Incoterms der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris in Ihrer neuesten Fassung an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung, Herstellung oder Montage, sowie von werkvertraglichen oder anderweitigen Leistungen kommt es auf die abnahmereife Fertigstellung der Gesamtleistung des AN an.

Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche des Bestellers ist der AN verpflichtet, sobald er absehen kann, dass er seinen Verpflichtungen nicht ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, den Besteller unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Auf das Ausbleiben notwendiger Dokumente, die der Besteller dem AN liefern muss, kann der AN sich nur berufen, wenn er das Fehlen dieser Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessener Frist erhalten hat. Hierbei ist die Schriftform per E-Mail oder vergleichbarer Datenfernübertragung zu wählen und bindend.

Im Falle des Liefer- / Leistungsverzuges des AN ist der Besteller berechtigt, eine Pönale von 1,0% der Nettoschlussrechnungssumme pro angefangene Kalenderwoche des Verzuges, höchstens jedoch 5,0% der Nettoschlussrechnungssumme zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben dem Besteller vorbehalten. Die Geltendmachung der Pönale braucht sich der Besteller noch nicht bei Gefahrübergang vorzubehalten, er kann diese vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Besteller geschuldeten Entgelts für die betroffene Leistung. Die Pönale werden mit Eintritt des entsprechenden Verzugs fällig und darf von der jeweils fälligen Zahlungsrate einbehalten werden.

Lieferungen sind gemäß der Preisstellung laut Bestellung auszuführen und mindestens in für den Transportweg und die Transportart geeigneter Verpackung zu liefern. Der AN ist hierbei verpflichtet, Transportverpackungen zu verwenden, die einer stofflichen Wiederverwertung zugeführt werden können. Wird hiergegen verstoßen, ist der Besteller berechtigt, etwaige Entsorgungskosten dem AN in Rechnung zu stellen.

Erfüllungsort ist der jeweils in der Bestellung genannte Liefer- oder Leistungsort. Bei Lieferungen oder Leistungen für die eine Abnahme durchzuführen ist, geht die Gefahr mit dem Datum der Abnahme auf den Besteller über. In allen übrigen Fällen geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Lieferungen oder Leistungen an ihn übergeben wurden.

Der AN garantiert, dass der seinen Beschäftigten gezahlte Lohn der Höhe nach mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht und sämtliche sich aus dem Mindestlohngesetz ergebenden Verpflichtungen von ihm eingehalten werden.

### 4. Fertigungsunterlagen, Fertigungsmittel, Modelle und Werkzeuge

Die vom Besteller dem AN überlassenen Fertigungsunterlagen, Fertigungsmittel, Modelle, Werkzeuge, beigestellte Materialien und Ähnliches bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen vom AN nicht außerhalb des Vertrages verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vom AN mit Sorgfalt und getrennt von sonstigen Sachen zu verwahren. Das Eigentum des Bestellers muss als Solches vom AN gekennzeichnet, absolut geheim und dem Besteller nach Erledigung der Bestellung, ansonsten auf Verlangen des Besteller herausgegeben werden. Die Unterlagen des Bestellers dürfen vom AN Dritten weder zugänglich, überlassen oder verkauft werden.

Modelle, Fertigungsmittel, Zeichnungen und Ähnliches, die dem Besteller berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über. Sie werden vom AN unentgeltlich verwahrt und sind auf Verlangen an den Besteller herauszugeben.

### 5. Sistung / Kündigung

Der Besteller kann während der vereinbarten Lieferzeit einen Auftrag kostenfrei sistieren. Die vereinbarten Liefer- und Zahlungsterminen verschieben sich um die Dauer der Sistierung.

Sollte der Besteller an der Ausführung des ihm erteilten Auftrags gehindert werden, ist dieser berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten. Der Besteller ist dann verpflichtet dem AN die tatsächlichen Kosten der geleisteten Aufwendungen, einschließlich eines entsprechenden Teils seines Gewinnzuschlages, zu erstatten. Die Kosten und der errechnete Gewinnzuschlag muss der AN dem Besteller nachweisen.

Die Beauftragung mit Werk-(§ 631 BGB) oder Werkleistungsleistungen (§ 651 BGB) über nicht vertretbare Sachen kann der Besteller jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gemäß § 649 BGB kündigen.

Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann der Besteller aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des AN die vorstehenden Ziffern entsprechend; der Besteller erwirbt Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.

Kündigt der Besteller aus einem wichtigen Grund, schuldet der Besteller dem AN lediglich die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom Besteller verwertet werden können. Mögliche, dem Besteller zustehende Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn mangelhafte oder vertragswidrig ausgeführte Lieferungen und/oder Leistungen während der Vertragsdurchführung bis vor der Abnahme, verzögerter Beginn und Leistungsverzug, unzureichender Einsatz der Kapazitäten des AN bei der Ausführung, Nichtbekanntgabe des vorgesehenen Einsatzes von Subunternehmern und Durchführung von Leistungen der Subunternehmer ohne Zustimmung zum Subunternehmerinsatz vorliegen sowie auf Seiten des AN eine Insolvenz droht oder die Voraussetzungen für einen Insolvenz- oder Vergleichsantrag vorliegen.

Im Fall der Kündigung bleiben die Rechte des AG auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz unberührt. Der AG ist berechtigt, Teil-Kündigungen vorzunehmen.

### 6. Gewährleistung, Mängelrügen und Erfüllungshaftung

Der AN ist verpflichtet, seine Lieferungen und/oder Leistungen frei von Rechts- und Sachmängeln zu erbringen. Die Lieferungen und/oder Leistungen sind mangelfrei, wenn sie den Bedingungen der vertraglich vereinbarten Liefer- und/oder Leistungsbeschreibung oder der sonst vereinbarten Beschaffenheit vollständig entsprechen. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, liegt Mangelfreiheit vor, wenn sich die Lieferungen oder Leistungen für die vertraglich vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen, die bei Lieferungen oder Leistungen der gleichen Art üblich ist, und die der Besteller nach der Art der Lieferung oder Leistung erwarten kann. Hierzu zählen auch Eigenschaften, die der AG nach den öffentlichen Äußerungen des AN oder dessen Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Lieferungen und/oder Leistungen erwarten kann. Auftretende Mängel werden dem AN nach Feststellung im ordnungsgemäßen Geschäftsablauf durch den Besteller angezeigt. Aufgrund der Besonderheiten im Anlagenbau kann diese Mängelrüge gegebenenfalls erst nach Einbau und

Inbetriebnahme der Gesamtanlage erfolgen. Aus diesem Grund kann sich der AN daher nicht auf eine verspätete Mängelrüge gemäß §§ 377 oder 378 HGB berufen.

Die gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu. Das Recht auf Schadensersatz neben der Nacherfüllung bleibt dem Besteller vorbehalten. Der Besteller kann als Nacherfüllung seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Durchführung der Nacherfüllung erfolgt einvernehmlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Bestellers oder dessen Endkunden. Im Falle der Nacherfüllung ist der AN verpflichtet, alle zum Zweck der Auffindung des Mangels, Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die Neuleistung am jeweiligen Einsatzort und die Rücklieferung der mangelhaften Leistung erfolgt auf Kosten des AN. Die Kostentragung erstreckt sich auch auf alle mit dem Ausbau der mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen und dem Einbau der mangelfreien Lieferungen und/oder Leistungen verbundenen Kosten. Der Schadensersatzanspruch umfasst auch die Erstattung von Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden, die der Besteller infolge von mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen erleidet.

Kommt der AN innerhalb einer ihm vom Besteller gesetzten angemessenen Frist der Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach, kann der Besteller auf Kosten des AN den Mangel selber beseitigen lassen. Sollte durch den Mangel eine Gefahr für Leib und Leben, Betriebssicherheit oder ein unverhältnismäßig großer Schaden bestehen, kann der Besteller den Mangel nach Mitteilung der Dringlichkeit ohne Einhaltung der Nachbesserungsfrist auf Kosten des AN beseitigen lassen.

Bei Fehlschlägen oder Weigerung der Nacherfüllung ist der Besteller zur Rückgängigmachung des Vertrages oder angemessenen Preisminderung oder zur Vornahme der Nacherfüllung auf Kosten des AN und bei Verschulden des AN zusätzlich zur Geltendmachung von Schadensersatz, statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen berechtigt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei einer Wandelung hat der Besteller Anspruch auf die kostenlose Nutzung der Leistung des AN, bis eine Ersatzbeschaffung vor Ort betriebsbereit ist. Dies ist jedoch auf maximal zwei Jahre ab schriftlicher Geltendmachung der Wandelung begrenzt.

Mängelansprüche des Bestellers verjähren 24 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage, jedoch begrenzt auf maximal 36 Monate nach Gefahrenübergang, sofern nicht längere Fristen (gemäß Endkundenvertrag) vereinbart worden sind. Bei der Nacherfüllung beginnt die Verjährung hinsichtlich der Mängel, wegen der nacherfüllt wird und für ersetzte Lieferungen neu.

Der AN gewährleistet, dass die Lieferungen und/oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter (z. B. Patente, Urheberrechte, Patentanmeldungen, eingetragene Warenzeichen, Gebrauchsmuster) sind, die deren Nutzung ausschließen bzw. einschränken.

## 7. Haftung

Der AN haftet, gleich aus welcher Haftungsnorm, für alle Schäden unbeschränkt.

Der AN haftet für alle Ansprüche, die aus der schuldhaften Nichtbeachtung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften entstehen, und stellt den Besteller von derartigen Ansprüchen frei. Wird der Besteller von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit von Lieferungen und/oder Leistungen des AN aus Produkthaftung oder Produzentenhaftung im In- oder Ausland in Anspruch genommen, stellt der AN den Besteller von diesen Ansprüchen frei und der Besteller ist berechtigt, vom AN etwaigen Schadensersatz zu verlangen.

Sollte es zu Rückrufmaßnahmen des AN kommen, muss dieser den Besteller – soweit möglich und zumutbar – über Inhalt und Umfang unterrichten. Im Rahmen der Produktverantwortlichkeit des AN ist der Besteller von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und etwaige Aufwendungen zu erstatten.

Der AN verpflichtet sich, auf seine Kosten eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden zu unterhalten, welche alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos versichert. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers, eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers nachzuweisen.

## 8. Schutzrechte Dritter

Der AN gewährleistet, dass der Liefer- / Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland bzw. im Bestimmungsland ist. Der AN stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch eine Verletzung der Schutzrechte geltend gemacht wird. Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig unterrichten, falls dieser Fall eintritt. Hierfür ist die Schriftform zu wählen.

Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer- / Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der AN verpflichtet, auf eigene Kosten die uneingeschränkte Nutzung möglich zu machen.

## 9. Geheimhaltung

Der AN ist verpflichtet, jede Art von Informationen und Daten sowie Informationen über die geschäftliche Tätigkeit oder die Forschung oder sonstige Aktivitäten des Bestellers, seiner Konzerngesellschaften oder Dritter, die der AN von dem Besteller oder seinen Konzerngesellschaften erhält oder im Rahmen seiner Tätigkeit erstellt oder entwickelt (im Folgenden zusammenfassend „vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet seine Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer entsprechend. Wenn der AN bzw. das durch ihn eingesetzte Personal Zugang zu vertraulichen Informationen des Bestellers hat, ist der AN verpflichtet, auch dieses Personal gegenüber dem Besteller entsprechend schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Hierüber sind dem Besteller auf Nachfrage Abschriften zur Verfügung zu stellen.

Der AN hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Die Bestellung, sowie im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte des Bestellers, dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden.

## 10. Geltendes Recht, Gerichtsstand

Diese AEB unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie unter Ausschluss des nationalen und internationalen Kollisionsrechts, insbesondere unter Ausschluss der Verordnung EG 593/2008 („Rom I“).

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AEB ist Köln, oder nach Wahl des Bestellers, der allgemeine Gerichtsstand des AN.

Sollten Bestimmungen dieser AEB oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung gilt das Gesetz.